

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im



Amlich herausgegeben vom Königl. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

München. **N^o 29.** 15. September 1908.

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1908
das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Alt-
tümer Bayerns betr. — Bekanntmachung vom 7. September
1908, das K. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale
und Altertümer Bayerns betr. — Königlich Allerhöchste
Verordnung vom 6. September 1908, die Ausgrabungen
und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen
Gegenständen betr. — Bekanntmachung vom 7. September
1908, Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder
historisch merkwürdigen Gegenständen betr. — Dienstes-
und sonstige Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns
betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichem Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Vom 1. November 1908 an wird das bisher mit der Direktion des Bayerischen Nationalmuseums verbundene Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns als selbständige, dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar unterstellte Behörde mit dem Sitze in München errichtet.

§ 2.

Dem Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns obliegt die Pflege der prähistorischen und historischen Denkmale. Die Pflege umfaßt die Erforschung und Erhaltung dieser Denkmale und hat insbesondere zum Gegenstande:

1. die Inventarisierung der Denkmale,
2. die Erstattung von Gutachten bei Veräußerung, Belastung, Ausbesserung, Restauration, Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung der Denkmale oder bei Veränderung ihrer Umgebung,
3. die Konservierung der Denkmale,
4. die Ueberwachung der Ausgrabungen und Funde,
5. die Fürsorge für öffentliche Museen und Sammlungen, die nicht unter staatlicher Verwaltung stehen.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann dem Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns weitere einschlägige Aufgaben zuweisen.

§ 3.

Das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns wird mit einem Vorstand sowie dem erforderlichen Beamten- und Bedienstetenpersonal besetzt. Einzelnen Beamten kann der Amtssitz außerhalb Münchens angewiesen werden.

§ 4.

Dem Vorstand kommt die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über die Beamten und Bediensteten zu.

§ 5.

Das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns verkehrt in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar mit den treffenden Stellen, Behörden, Körperschaften und Privaten.

§ 6.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit und den Geschäftsgang des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns werden vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassen.

Vorderriß, den 6. September 1908.

Luipold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. von Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl
Der Generalsekretär
an dessen Statt
der Regierungsrat
Hendschel.